

Nachprüfung

Brandschutz

Landesberufsschulen

Hinweis zur Anonymisierung:

Gemäß § 28 Abs.2 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes sind jene Teile des Berichtes zu bezeichnen, die dem Grundrecht auf Datenschutz unterliegen.

Im Sinne dieser rechtlichen Verpflichtung mussten die entsprechenden personenbezogenen Daten sowie die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Text gelöscht werden.

Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

GZ: LRH 50 Schu5-2003/12

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. KONTROLLKOMPETENZ.....</b>	<b>3</b>
<b>II. PRÜFUNGSGEGENSTAND.....</b>	<b>4</b>
<b>III. SEINERZEITIGE FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN DES PRÜFBERICHTES GZ.: LRH 50 SCHU5-1999/7 VOM 17. OKTOBER 2000.....</b>	<b>5</b>
<b>IV. STELLUNGNAHME DER BETROFFENEN FACHABTEILUNG .....</b>	<b>13</b>
<b>V. ERGEBNIS DER ÖRTLICHEN ERHEBUNG .....</b>	<b>15</b>
<b>VI. ZUSAMMENFASSUNG.....</b>	<b>21</b>
<b>VII. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN.....</b>	<b>27</b>

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

FA	Fachabteilung
GZ.	Geschäftszahl
LIG	Landesimmobilien-Gesellschaft mbH
LRH	Landesrechnungshof
LRH-VG	Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz
TRVB N131	Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz-Schulen

## I. KONTROLLKOMPETENZ

Gemäß § 2 des LRH-VG unterliegt die Kontrolle der Gebarung des Landes dem LRH.

Im Bericht des LRH, GZ.: LRH 50 Schu5-1999/7, hat der LRH eine Prüfung betreffend die Gebarung, Organisation und Auslastung der Landesberufsschulen Fürstenfeld, Knittelfeld und Mureck sowie des Schülerheimes der Landesberufsschule Fürstenfeld durchgeführt.

Dieser Bericht wurde vom Kontrollausschuss am 6. März 2001 und vom Landtag am 20. März 2001 einstimmig zur Kenntnis genommen.

Enthält ein Bericht des LRH Beanstandungen oder Verbesserungsvorschläge, so hat gemäß § 28 (4) LRH-VG die Landesregierung spätestens sechs Monate nach der Behandlung des Berichtes im Landtag dem Kontroll-Ausschuss zu berichten, welche Maßnahmen getroffen wurden, sofern nicht der Kontroll-Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder beschließt, von einem derartigen Bericht der Landesregierung abzusehen. Nachdem diese zitierte Bestimmung erst am 3. Juli 2001 in Kraft getreten ist, liegt ein derartiger Bericht der Landesregierung daher nicht vor.

Ungeachtet dessen kann der LRH jederzeit von Amts wegen Nachprüfungen durchführen.

Dem LRH obliegt es unter anderem auch, aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für die Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben zu geben.

## II. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Prüfungsgegenstand ist eine Nachprüfung der im Jahr 2000 vom LRH getroffenen Feststellungen und Empfehlungen hinsichtlich Brandschutz in den Landesberufsschulen Fürstenfeld, Knittelfeld und Mureck und dem Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld.

Es ist festzuhalten, dass unter anderem Schulen und Heime im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen als **besonders brandgefährdete bauliche Anlagen** gelten.

Durch eine bestmögliche Organisation des betrieblichen Brandschutzes, die mit der Wahrnehmung der Erfordernisse des baulichen Brandschutzes einhergehen muss, ist ein sicherer Schul- bzw. Internatsbetrieb ohne Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und zur Verhinderung von Schäden durch Brände zu gewährleisten.

Gemäß § 27 (2) LRH-VG ist der LRH befugt, bei der Durchführung von Kontrollen Sachverständige beizuziehen.

In die gegenständliche Nachprüfung wurde die Landesstelle für Brandverhütung in Steiermark als Sachverständige einbezogen.

### III. SEINERZEITIGE FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN DES PRÜFBERICHTES

**GZ.: LRH 50 Schu5-1999/7 vom 17. Oktober 2000**

#### *„Landesberufsschule Fürstenfeld*

*Der Brandschutzbeauftragte und sein Stellvertreter sind bemüht, ihren Aufgaben gerecht zu werden. Dennoch sind einige Anmerkungen zu treffen:*

- Die Dokumentation jener Vorkommnisse und Erledigungen, die im Brandschutzbuch zu erfolgen hat, wäre genauer und umfassender vorzunehmen.*
- Die jeweils aktuelle Brandschutzordnung ist zu Beginn jedes Schuljahres dem gesamten Lehr- und Schulpersonal **nachweislich** zur Kenntnis zu bringen, nachdem sie zuvor auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft wurde. Bei Personal-Neueintritten hat diese Information nachweislich bei Dienstantritt zu erfolgen.*
- Zum Prüfungszeitpunkt des LRH war der aktuelle Brandschutzplan noch nicht dem Kommando der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Fürstenfeld übergeben worden, wie dies vorgeschrieben ist.*
- Da Schulen gemäß dem Steiermärkischen Feuerpolizeigesetz 1985 (§ 9 Abs. 5) besonders brandgefährdete bauliche Anlagen sind, ist die regelmäßige Feuerbeschau **alle 2 Jahre** durch die Feuerpolizei der Stadtgemeinde Fürstenfeld vorzunehmen. Die letzte Feuerbeschau war am **8. Februar 1994**. Ein für den 17. Juni 1998 anberaumter Termin wurde von der Feuerpolizei abgesagt und durch keinen neuen ersetzt. Der Schulleitung wurde im Interesse des vorbeugenden Brandschutzes empfohlen, wegen eines Feuerbeschautermines nachweislich mit der Stadtgemeinde Fürstenfeld in Verbindung zu treten.*
- Eine Überprüfung des Brandalarmierungssystems erschiene erforderlich. Anlässlich einer Brandschutzübung hat die Alarmierung per Druckknopfmelder wegen eines Stromausfalles versagt. Inzwischen wird im Hinblick auf die Stromabhängigkeit auch die Alarmierung mittels Megaphon und Handsirene angestrebt.*

*Auf Grund einer brandschutztechnischen Überprüfung, betreffend die Erfüllung der Auflagen eines brandschutztechnischen Gutachtens aus dem Jahre 1992, wurde vom Brandschutzsachverständigen im Bericht vom 23. März 2000 unter anderem auf Folgendes hingewiesen:*

- Im Hauptstiegenhaus fehlt die erforderliche Rauchabzugsöffnung.*
- Die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung wäre im Sinne der TRVB E 102 zu ergänzen.*

- *Die Auflage gemäß Gutachten, zwischen Hauptstiegenhaus und den Gängen vom Erdgeschoß bis 2. Obergeschoß Rauchabschlusstüren (R 30) vorzusehen, wurde erfüllt, allerdings wurden T 30-Türen (brandhemmend) hergestellt.*
- *Auch im Kellergeschoß wurden T 30-Türen eingebaut. Es ist aber noch ein vergitterter Raum, in dem Papier und Zeichenmaterial gelagert werden, vorhanden, der nach Meinung des Sachverständigen unbedingt mit F 30 oder T 30 einzuhausen ist.*

## **Landesberufsschule Knittelfeld**

*Zwischen dem Brandschutzbeauftragten, seinem Stellvertreter und dem Brandschutzwart gibt es eine schriftlich festgehaltene Aufteilung der Wahrnehmung der Brandschutzagenden.*

*Da die letzte Schulung des Brandschutzbeauftragten nach seinen Angaben im Jahre **1985** stattgefunden hat, erschiene es dem LRH wichtig, dass auch dem Schulungsaspekt seitens der aufsichtsführenden Abteilung für gewerbliche Berufsschulen die nötige Aufmerksamkeit gewidmet wird.*

*Zur Wahrnehmung der Brandschutzagenden wäre Folgendes anzumerken:*

- *Die schriftlichen Eintragungen in die Kontroll-Blätter (Brandschutzbuch), die schließlich auch ein wichtiges Beweismittel für aktive Vorsorge anlässlich eines Schadensfalles sein könnten, sollten mit größerem Aussagewert erstellt werden. Außerdem wären sämtliche Eintragungen per Unterschrift zu bestätigen.*
- *Die Brandschutzordnung wäre zumindest zu Beginn jedes Schuljahres auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und dem gesamten Lehr- und Schulpersonal **nachweislich** zur Kenntnis zu bringen. Ein diesbezüglicher Vermerk im Konferenzprotokoll erscheint dem LRH unzureichend.*
- *Zu Beginn jedes Schuljahres ist gemäß Technischer Richtlinie Vorbeugender Brandschutz - Schulen, TRVB N 131 (6,2), auch eine ausreichende Anzahl geeigneter Personen aus dem Lehr- und Schulpersonal in der Wirkungsweise und Handhabung der Handfeuerlöcher und Wandhydranten praktisch zu schulen. Ein diesbezügliches Ersuchen der Landesberufsschule an das Kommando der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Knittelfeld blieb bisher erfolglos. Auch konnte die örtliche Feuerwehr bislang zur Mitwirkung an den vorzunehmenden Räumungsübungen nicht gewonnen werden.  
Der LRH hat der Schulleitung empfohlen, sämtliche Brandschutzmaßnahmen - auch aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Beweisbarkeit - **schriftlich** zu dokumentieren. Darüber hinaus könnte sich die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen nötigenfalls an die Abteilung für Katastrophenschutz um Hilfeleistung bei der Durchführung der immerhin gemäß Richtlinien durchzuführenden Brandschutzmaßnahmen in allen Landesberufsschulen wenden.*
- *Es konnte nicht eruiert werden, wann seitens der Feuerpolizei der Stadtgemeinde Knittelfeld die letzte Feuerbeschau stattgefunden hat. Eine schriftliche Kontaktnahme mit der Stadtgemeinde Knittelfeld wurde empfohlen, damit den gesetzlichen Bestimmungen im Interesse des vorbeugenden Brand-schutzes Rechnung getragen wird.*

## **Landesberufsschule Mureck**

*Da ein Stellvertreter des Brandschutzbeauftragten zum Prüfungszeitpunkt des LRH nicht bestellt war, wurde auf die Notwendigkeit einer raschen Nominierung hingewiesen. Dem eingesetzten Brandschutzwart obliegt hauptsächlich die monatliche Kontrolle der Feuerlöscher.*

*Während die Schulung des Brandschutzbeauftragten ausschließlich im Zusammenhang mit seiner Funktion als Feuerwehrkommandant stattfindet, ist eine solche für den Brandschutzwart in den letzten Jahren weitgehend unterblieben. Es wäre daher dringend das Schulungsangebot diesbezüglich zu nützen.*

*Die Prüfung der Wahrnehmung der Brandschutzagenden hat weiters ergeben:*

- *Als arger Mangel muss das **Fehlen** eines Brandschutzbuches bzw. von Kontrollblättern, worin alle brandschutzrelevanten Vorkommnisse und Maßnahmen einzutragen sind, angesehen werden. Dadurch würde der Schulleitung bei einem Ernstfall mit Folgen ein wichtiges Beweismittel über getroffene Vorsorgemaßnahmen fehlen.  
Bereits anlässlich einer Überprüfung durch die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen im Jahre **1997** wurde das Fehlen des Brandschutzbuches festgestellt und von der Schulleitung die sofortige Beseitigung dieses Mangels zugesagt.*
- *Die Brandschutzordnung ist zu Beginn jedes Schuljahres auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und dem gesamten Lehr- und Schulpersonal nachweislich (per Unterschrift) zur Kenntnis zu bringen. Die Information im Rahmen von Lehrerkonferenzen erscheint unzureichend.*
- *Es wäre vermehrt dafür zu sorgen, dass der Brandschutzbeauftragte sämtliche brandschutzrelevanten Informationen erhält.*
- *Der derzeit gültige Brandschutzplan ist nicht im Einvernehmen mit dem örtlichen Feuerwehrkommando erstellt worden. Eine diesbezügliche Kontaktnahme wurde zugesagt. Der jeweils letztgültige Brandschutzplan wäre sodann dem örtlichen Feuerwehrkommando zu übergeben.*
- *Ein Brandschutzplan (Grundrissplan des jeweiligen Geschoßes und der Außenanlagen mit den Fluchtwegen und dem zugeordneten Sammelplatz) wäre an den beiden Haupteingängen neben jedem Anschlagblatt „Verhalten im Brandfall“ deutlich sichtbar und in haltbarer Ausführung anzubringen.*
- *Gemäß der Technischen Richtlinie Vorbeugender Brandschutz - Schulen, TRVB N 131, ist zu Beginn jedes Schuljahres eine ausreichende Anzahl geeigneter Personen aus dem Lehr- und Schulpersonal in der Wirkungsweise und Handhabung der Handfeuerlöscher und Wandhydranten praktisch zu schulen. Dieser Richtlinie kommt die Schule nur alle zwei Jahre nach. Begründet wird dies mit dem finanziellen und organisatorischen Aufwand.*
- *Räumungsübungen unter Annahme verschiedener Gefahrensituationen werden fallweise, zuletzt im Jahre 1998, durchgeführt. Entgegen den diesbezüglichen Richtlinien fehlen allerdings nachvollziehbare Berichte bzw. Eintragungen über Übungsannahmen, Beteiligte, Übungsverlauf, Erkenntnisse udgl.*

*Bemerkt wird, dass nur ein Ausgang zum Sammelplatz, bei dem sich Schüler und Schulpersonal im Falle einer Räumung einzufinden haben, vorhanden ist.*

- *Im gesamten Schulbereich ist **keine Brandmeldeanlage** installiert. Eine Alarmierung erfolgt derzeit so, dass seitens des Sekretariates drei Mal der Pausengong betätigt wird und darauf eine entsprechende Lautsprecherdurchsage erfolgt. Da das Sekretariat während des Schulbetriebes aber nicht ununterbrochen besetzt ist, entstehen Lücken mit erhöhtem Sicherheitsrisiko, weshalb eine entsprechende Alarmierungsmöglichkeit vorzusehen wäre.*
- *Im Werkstättenbereich bewirken die aufgestellten Maschinen und Geräte teilweise eine starke Beengtheit, die sich auf die Fluchtwege auswirkt. Es wäre zu prüfen, inwieweit das Sicherheitsrisiko minimiert werden kann.*
- *Im gesamten Schulgelände (Ein- und Ausgänge) fehlen Anti-Panikbeschläge.*
- *Die Türen wären mit Sicherheitsdruckern auszustatten.*
- *In Räumen, in denen das Rauchen erlaubt ist, sollten Papierkörbe mit Ausbrandschutz („selbstverlöschend“) Verwendung finden.*
- *Die Gasentnahmestellen in der Schmiede- und Spenglerwerkstätte wären durch ein Rückschlagventil abzusichern.*
- *Die Feuerwehrauffahrtszone wäre deutlich zu kennzeichnen.*

**Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld**

Zur Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des Brandschutzes sind ein Brandschutzbeauftragter, dessen Stellvertreter und ein Brandschutzwart bestellt.

Die Prüfung durch den LRH hat Folgendes ergeben:

- Unter Mitwirkung des Kommandos der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Fürstenfeld wurde ein aktueller Brandschutzplan erstellt, der jedoch noch abschließend zu beraten und in Kraft zu setzen ist, was so rasch wie möglich erfolgen sollte.
- Die Führung des Brandschutzbuches ist hinsichtlich der Aussagekraft als negativ zu beurteilen. Auf mögliche Nachteile im Zusammenhang mit einer allfälligen Beweisführung im Ernstfall sei auch hier besonders hingewiesen.
- Bezüglich der seit 1994 nicht mehr durchgeführten Feuerbeschau durch die Feuerpolizei gelten sinngemäß die Ausführungen für die Landesberufsschule Fürstenfeld.

Der von der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen beauftragte brandschutztechnische Sachverständige hat in seinem Bericht vom 23. März 2000, betreffend die Überprüfung der Beseitigung der von der Brandverhütungsstelle in Steiermark im Jahre 1992 aufgezeigten Mängel, unter anderem auf Folgendes hingewiesen:

**Objekt 1:**

Die Auflagen wurden zum Großteil bereits erfüllt. Folgende Mängel wären noch abzustellen:

- Das Stiegenhaus im Bauteil A wäre im Kellergeschoß durch brandhemmende Türen (T 30) beidseitig abzutrennen.
- Die Rauchabschlusstüre (R 30) zur Getränkehalle wurde noch nicht eingebaut.
- Die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung im Kellergeschoß wäre zu ergänzen. Im Speisesaal fehlen die Leuchten bei den zweiflügeligen Türen und die Panikriegel.
- Auf die Auflage, dass sämtliche Stiegenhäuser ständig freizuhalten sind, wird nochmals ausdrücklich hingewiesen.

**Objekt 2 - Altbau:**

In diesem Objekt wurde nur eine von vier Auflagen erfüllt. Ausständig sind noch:

- Das Stiegenhaus ist gegenüber den Zimmern im Erdgeschoß, 1. Obergeschoß und Dachgeschoß jeweils durch Rauchabschlusstüren (R 30) abzutrennen.

- *Das Stiegenhaus ist mit einer Brandrauchentlüftung auszustatten.*
- *Im Erdgeschoß ist zwischen Alt- und Neubau eine Rauchabschlusstüre einzubauen.*

**Objekt 2 - Neubau:**

*Hier sind noch zwei von fünf Auflagen zu erfüllen:*

- *Das Stiegenhaus ist gegenüber den anschließenden Gängen im Erdgeschoß und 1. Obergeschoß jeweils durch Rauchabschlusstüren (R 30) abzutrennen.*
- *Das gesamte Objekt ist mit einer Fluchtwegorientierungsbeleuchtung gemäß TRVB E 102 auszustatten.*

*Ausdrücklich wird seitens des mit der brandschutztechnischen Überprüfung beauftragten Sachverständigen darauf hingewiesen, dass weder im Objekt 2 noch im Objekt 1 (immerhin 250 Betten) eine automatische Brandmeldeanlage gemäß TRVB S 123 in Vollschutzausführung vorhanden ist. Eine automatische Brandmeldeanlage ist aber für alle Objekte erforderlich, wobei der ordnungsgemäße Einbau durch einen mängelfreien Abnahmebefund - ausgestellt von einer hierfür staatlich akkreditierten Prüf- und Überwachungsstelle - nachzuweisen ist.*

**Stellungnahme des Herrn Landesfinanzreferenten Landesrat Dipl.-Ing. Herbert Paierl:**

*Auf Grund des vorhergehenden Landesrechnungshofberichtes wurden im für alle Schulen gültigen Generalerlass ausführliche Regelungen im Zusammenhang mit dem Brandschutz erlassen.*

*Die Schulen werden neuerlich auf die strikte Einhaltung dieser Bestimmungen hingewiesen werden. Den darüber hinaus gehenden Vorschlägen des Landesrechnungshofes wird im Einvernehmen mit der Abteilung für Katastrophenschutz nach Tunlichkeit Rechnung getragen.*

*Bereits vor Abfassung des Landesrechnungshofberichtes wurde gemeinsam mit der Wirtschaftskammer, der Bauabteilung und einem Brandschutzsachverständigen eine Bereisung aller Landesberufsschulen und Internate durchgeführt. Ziel dieser Bereisung war es, abzuklären, inwieweit die bereits von der Landesbrandverhütungsstelle aufgezeigten Mängel behoben wurden bzw. welche zusätzlichen und neuerlichen Brandschutzmaßnahmen notwendig wären.*

*Es muss das Ziel sein, in den nächsten Jahren für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel zu sorgen, um die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen durchführen zu können. Sofortmaßnahmen wurden bereits veranlasst, unter anderem wurde auch die geforderte Brandmeldeanlage im Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld bereits beauftragt (S 2,2 Mio.).*

## IV. STELLUNGNAHME DER BETROFFENEN FACHABTEILUNG

Im Zuge der gegenständlichen Nachprüfung hat der LRH mit Schreiben vom 24. Juli 2003 die Fachabteilung 14B Ausbildungs- und Beschäftigungspolitik um schriftliche Mitteilung ersucht, ob und in welcher Weise die im seinerzeitigen Bericht enthaltenen Empfehlungen des LRH umgesetzt wurden.

Die LIG hat im Auftrag der FA 14B, seit 1. September 2003 FA 6D Berufsschulwesen, folgende Stellungnahme zu den erfolgten Brandschutzmaßnahmen abgegeben:

### ***„Landesberufsschule Fürstenfeld***

- *Schulgebäude:*

*Im Schulgebäude wurden die Rauchabschlusstüren sowie die Brandschutztüren im Keller in den Jahren 1996 bis 1998 durchgeführt. Im Bereich Papierlager und anschließenden Kellerräumen wurden T 30 Türen 2002 fertiggestellt.*

*Die Rauchentlüftung im Schulgebäude ist noch herzustellen und sollte im Zuge der Fenstersanierung (die bestehenden Fenster sind nur mit großem Aufwand umgebaut) in den Jahren 2004 bzw. 2005 durchgeführt werden.*

- *Werkstättenbereich:*

*Im Werkstättenbereich wurden in den beiden Lackierräumen 1995 T 90 Türen eingebaut. Dieser Bereich ist als Brandabschnittsbereich ausgebildet und ist durch eine vollautomatische Anlage als Teilschutz ausgeführt.*

*2003 wurde über das gesamte Werkstättengebäude ein Brandschutzkonzept erstellt und die Ausschreibungsunterlagen werden vorbereitet. Die Ausführung des Brandschutzes in der Werkstätte ist für 2004 geplant.*

**Landesberufsschule Knittelfeld Schule:**

Die angeführten Punkte des Gutachtens der Brandverhütungsstelle Steiermark wurden erfüllt.

**Landesberufsschule Mureck**

Die Brandrauchentlüftung in beiden Schulgebäuden wurde eingebaut. Laut Gutachten der Landesstelle für Brandverhütung sind keine Maßnahmen vorzusehen.

Brandschutzmaßnahmen fehlen in der Werkstätte, werden aber nicht ausgeführt, da geplant ist, die Werkstätte abzurechen und neu zu errichten.

**Landesberufsschule Fürstenfeld Schülerheim**

- Objekt 1:

Im gesamten Objekt 1 des Schülerheimes Fürstenfeld wurden die Brandschutz- bzw. die Rauchabschlusstüren sowie die Rauchentlüftungen in den Jahren 1993 bis 2000 durchgeführt. Die Brandmeldeanlage (auf Vollschutz) inkl. Fluchtwegorientierungsbeleuchtung wurde in den Jahren 2000 bis 2001 fertiggestellt.

Im Objekt 1 des Schülerheimes ist der Brandschutz komplett durchgeführt und ist unserer Ansicht nach keine Maßnahme erforderlich.

- Neubau:

Im Neubau des Objektes 2 wurden im Jahre 2000 bis 2001 sämtliche Brandschutztüren bzw. Rauchabschlusstüren inkl. des Rauchabzuges fertiggestellt.

- Altbau Objekt 2:

Im Altbau Objekt 2 ist die Bausubstanz in einem sehr schlechtem Zustand. Derzeit ist dieser Bereich durch Schüler nicht belegt. Es ist beabsichtigt, den Bereich des Objektes 2 durch einen Zubau im Internat Objekt 1 zu ersetzen und das Objekt 2 einer anderen Verwendung zuzuführen. Deshalb werden die Brandschutzmaßnahmen im Altbau nicht fortgeführt.“

## V. ERGEBNIS DER ÖRTLICHEN ERHEBUNG

Mit Schreiben vom 24. Juli 2003 ersuchte der LRH gleichzeitig die Landesstelle für Brandverhütung in Steiermark im Rahmen einer örtlichen Erhebung zu prüfen, ob und inwieweit die im Bericht des LRH ausgesprochenen Empfehlungen im Bereich des Brandschutzes umgesetzt wurden.

Dementsprechend erfolgte von der Landesstelle für Brandverhütung mit Schreiben vom 19. November 2003 nachfolgende Stellungnahme:

### **„Landesberufsschule Fürstenfeld**

*Den Maßnahmen wurde wie folgt entsprochen:*

- *Es wird zwar ein Brandschutzbuch geführt, jedoch wie im Bericht angeführt, wäre dies genauer und umfassender vorzunehmen.*
- *Die Brandschutzordnung wird lt. Aussage des Brandschutzbeauftragten nachweislich dem Lehrpersonal zur Kenntnis gebracht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass zurzeit lediglich die allgemeine Brandschutzordnung des Landes Steiermark besteht und wurde angeregt, diese Brandschutzordnung auf die Gegebenheiten der Schule anzupassen.*
- *Hinsichtlich des Brandschutzplanes ist festzustellen, dass dieser nicht entsprechend der neuen Gegebenheiten geändert wurde.*
- *Hinsichtlich der durchzuführenden Feuerbeschau ist anzubemerkend, dass die letzte Feuerbeschau am 19. Dezember 2002 durchgeführt wurde.*
- *Die Druckknopfmeldeanlage in der Schule ist nicht funktionstüchtig und wurde angeregt, diese entsprechend TRVB S 123 funktionstüchtig zu gestalten.*
- *Im Hauptstiegenhaus sind in jedem Geschoß offenbare Fenster vorhanden. Ein automatisch bzw. vom Erdgeschoß aus öffentlicher Rauchabzug ist jedoch nicht vorhanden.*
- *Die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung ist größtenteils ausgeführt, jedoch fehlen sowohl im Nebstiegenhaus als auch im Bereich Werkstatte- trakt-Holzlagerplatz entsprechende Fluchtwegleuchten.*
- *Im Kellergeschoß wurde der Lagerraum inzwischen mit einer brandhemmenden Türe abgeschlossen, jedoch werden Papier und Zeichenmaterial derart gelagert, dass die Türe nicht verschließbar ist.*

*Für das Werkstattegebäude wurde in der Zwischenzeit ein Brandschutzkonzept erstellt, zu diesem kann jedoch festgestellt werden, dass die bestehenden*

*Fluchtwege aus dem Obergeschoß sowie der fehlende Brandabschnitt zur Filteranlage, welche ohne Brandabschnitt gegenüber dem Gebäude ausgeführt ist, nicht berücksichtigt sind.*

**Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder:**

**Landesberufsschule Fürstenfeld:**

*Zum Punkt „**durchzuführende Feuerbeschau**“ darf berichtet werden, dass laut Feuerpolizei der Stadtgemeinde Fürstenfeld die Feuerbeschau alle 2 Jahre durchgeführt wird.*

*Die Direktion der Landesberufsschule wurde beauftragt, das **Brandschutzbuch** genau und umfassend zu führen.*

*Da im Frühjahr bzw. Sommer 2004 das Brandschutzkonzept ( ) umgesetzt werden soll, wird auch der **Brandschutzplan** nach Erledigung der Arbeiten aktualisiert werden.*

*Die **Druckknopfmeldeanlage** im Schulgebäude ist nach TRVB eigentlich nicht erforderlich. Da jedoch bei der Errichtung des Gebäudes eine Druckknopfmeldeanlage installiert wurde, sind für die Sanierung der Anlage die erforderlichen Maßnahmen in der Baurevision 2003 aufgenommen worden und im Bauprogramm 2004 zur Ausführung vorgesehen.*

*Die vorhandenen Fensterkonstruktionen sind in einem sehr schlechten Zustand. Ein Umbau der alten Fenster als „**Rauchabzüge**“ ist nicht zielführend. Die Rauchabzugsöffnung wird mit der Sanierung der Fensterkonstruktion mit ausgeführt.*

*Die **Fluchtwegbeleuchtung** für das Nebenstiegenhaus Schule kann und wird aus dem laufenden Instandhaltungsbudget im Jahr 2004 ausgeführt. Die Fluchtwegbeleuchtung für den Werkstättenbereich wird im laufenden Jahr nach dem vorliegenden Brandschutzkonzept umgesetzt.*

Auf Grund einer einmaligen größeren Lieferung von Papier und Zeichenmaterial ist es zu einer derartigen Lagerung gekommen. Die neu eingebaute **brandhemmende Tür** ist verschließbar und ständig in geschlossenem Zustand.

### **Landesberufsschule Knittelfeld**

Zu den Wahrnehmungen der Brandschutzagenden wird Nachfolgendes angemerkt:

- Laut Angabe werden schriftliche Aufzeichnungen nach der erfolgten Eigenkontrolle anhand der Formblätter und des Brandschutzbuches geführt.
- Aktualisierte Brandschutzordnungen sind angeschlagen und werden laut Angabe zu Beginn jedes Schuljahres nachweislich dem Schulpersonal zur Kenntnis gebracht.
- Bezüglich der Handhabung der Handfeuerlöcher und Wandhydranten wird jährlich mit dem zuständigen Feuerwehrkommando eine Übung durchgeführt. Zusätzlich wird jährlich eine Räumungsübung veranlasst. Diese wird intern über die Druckknopfmeldeanlage ausgelöst.
- Laut Angabe erfolgen kontinuierliche Feuerbeschauten im Rahmen des Stmk. Feuerpolizeigesetzes, wobei aufgrund der gegebenen Nutzung ein erhöhtes Gefahrenpotential vorliegt und diese laut Angabe alle zwei Jahre durchgeführt werden.

### **Landesberufsschule Mureck**

Als Brandschutzbeauftragter wurde  namhaft gemacht.

Zu den Wahrnehmungen der Brandschutzagenden wird Nachfolgendes angemerkt:

- Seitens des Brandschutzbeauftragten  wird ein entsprechendes Brandschutzbuch geführt.
- Eine Brandschutzordnung wurde erstellt und wird dem gesamten Lehrer- und Schülerpersonal ehrlich zur Kenntnis gebracht.
- Diese Maßnahme liegt nicht im Ermessen des Brandschutzbeauftragten.
- Ein Brandschutzplan gemäß der TRVB O 121 wurde bislang noch nicht ausgearbeitet und dem zuständigen Feuerwehrkommando übermittelt.
- Fluchtwegpläne von den eingetragenen Fluchtwegen und den Sammelplätzen sowie die Verhaltensmaßnahmen im Brandfall sind in sämtlichen Klassenräumen gut sichtbar und wahrhaft angeschlagen.
- Nach Angabe des Brandschutzbeauftragten werden jährlich Räumungsübungen durchgeführt und nach Möglichkeit die Handhabung der Feuerlöcher und Wandhydranten geübt.
- Nach Angaben des Brandschutzbeauftragten werden jährlich am Anfang des Schuljahres Übungen durchgeführt.
- Die interne Alarmierung erfolgt über den Pausengong, wobei dieses Signal nicht in sämtlichen Gebäuden und Räumlichkeiten wahrnehmbar ist.

- *Im Werkstättenbereich sind Hauptzugänge bzw. Fluchtwege durch aufgestellte Maschinen und Geräte aufgrund des Platzmangels eingeengt. Im Gefahrenfall ist somit eine gesicherte Fluchtmöglichkeit unter Umständen nicht gewährleistet.*
- *Bei Zu- und Ausgangstüren sind keine Panikbeschläge montiert.*
- *Die Türen sind nicht mit Sicherheitsdrückern ausgestattet.*
- *Sicherheitspapierkörbe sind im Schulgebäude aufgestellt.*
- *Im Bereich der Gasentnahmestellen sind Rückschlagventile montiert.*
- *Die Feuerwehrauffahrtszonen sind augenscheinlich gekennzeichnet.*

*Bezüglich den vorangeführten Feststellungen wird festgehalten, dass diesbezüglich bereits ein Schreiben des Brandschutzbeauftragten \_\_\_\_\_, datiert mit 18.02.2003, erstellt wurde, wobei neben den Mängeln auch Verbesserungsvorschläge angeführt wurden.*

*Des Weiteren wurde seitens der Landesberufsschule Mureck ein Schreiben mit 15.09.2000 an den Landesrechnungshof mit der angeführten Mängelbehebung geschickt.*

#### **Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder:**

##### **Landesberufsschule Mureck:**

*Auf Grund der geplanten Werkstättenneugestaltung könnten sich ebenfalls Veränderungen eben im Schulbereich ergeben. Die Erstellung eines **Brandschutzplanes** wird deshalb seitens der LIG in Zusammenhang mit dem Werkstättenumbau gesehen.*

*Da ein Umbau der Lehrwerkstätten geplant ist, wird auch die **interne Alarmierung** so konzipiert, dass sie in allen Räumlichkeiten wahrnehmbar sein wird.*

*Eine Neukonzeption des gesamten **Werkstättenbereiches** ist in Planung. Zwischenzeitlich ist es unabdingbar, um einen „normalen Unterrichtsbetrieb“ zu gewährleisten, mit der vorherrschenden Platzsituation im Einklang mit den für den Unterricht notwendigen Lehrmitteln und Maschinen bestmöglichst das Auslangen zu finden.*

*Grundsätzlich sind während des Betriebes des Objektes alle Türen offen. Außer den Betriebszeiten ist das Schulgebäude unbesetzt. Aus dieser Situation heraus ist der Einbau von **Panikbeschlägen** und **Sicherheitsdrückern** nicht notwendig.*

**Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld**

Den Punkten der Prüfung durch den Landesrechnungshof wurde wie folgt entsprochen:

- Es bestehen Brandschutzpläne für das Schülerheim vom 15. November 2002.
- Es wird nachweislich ein Brandschutzbuch geführt. Eigenkontrollen werden jedoch augenscheinlich keine eingetragen.
- Die letzte Feuerbeschau wurde mit 12. Dezember 2002 durchgeführt.

**Objekt 1:**

- Die fehlende Tür im Stiegenhausbauteil A wurde eingebaut.
- Zur Getränkehalle wurde die Rauchabschlusstüre (R 30) eingebaut.
- Im Speisesaal wurde über die zweiflügelige Türe die fehlende Fluchtwegorientierungsbeleuchtung angebracht. Ein Panikriegel ist nicht vorhanden. Lt. Aussage von [REDACTED] wird die zweiflügelige Tür bei Benützung offen gehalten.
- In Stiegenhäusern wurden augenscheinlich keine brandgefährlichen Lagerungen getätigt.

**Objekt 2-Neubau:**

- Das Stiegenhaus wurde gegenüber den Gängen mit Rauchabschlusstüren abgeschlossen.
- Eine Fluchtwegorientierungsleuchte wurde eingebaut.
- Die Brandmeldeanlagen wurden inzwischen für Objekt 2 (Neubau) und das Objekt 1 (Schülerheim) eingebaut.

Das **Objekt 2-Altbau** wird nicht mehr als Schülerheim genutzt und besteht gegenüber dem Neubau ein Brandschutzabschluss.“

**Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder:****Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld:**

Bei der am 12.12.2002 durchgeführten **Feuerbeschau** der Stadtgemeinde Fürstenfeld und der Landesstelle für Brandverhütung wurden keine Mängel festgestellt. Am 22.9.2003 fand eine unangemeldete Kontrolle der Brandverhütungsstelle ([REDACTED]) statt, wobei auch keine Mängel festgestellt wurden.

In Zukunft werden im **Brandschutzbuch** alle seitens der Brandschutzwarte getätigten Kontrollen vermerkt. An der Brandmeldeanlage und Fluchtwegorientierungsbeleuchtung werden automatisch elektronisch alle Änderungen – Mängel aufgezeichnet und händisch in der aufliegenden Liste bei Umstellungen/Abschaltungen eingetragen.

*Da die zweiflügelige Türe im Speisesaal während der Betriebszeiten immer offen gehalten wird, ist der Einbau eines **Panikriegels** nicht erforderlich.*

***Stellungnahme des Herrn Landesfinanzreferenten Landesrat Dipl.-Ing. Herbert Paierl:***

*Der gegenständliche Prüfbericht wird seitens des Landesfinanzreferates zur Kenntnis genommen.*

## VI. ZUSAMMENFASSUNG

Im Hinblick auf die eingelangten Rückmeldungen und die örtlichen Erhebungen der Landesstelle für Brandverhütung in Steiermark wird Folgendes festgestellt:

### Landesberufsschule Fürstenfeld

- Es wird ein Brandschutzbuch geführt.
- Hinsichtlich der durchzuführenden Feuerbeschau wird festgehalten, dass die letzte Feuerbeschau am 19. Dezember 2002 durchgeführt wurde.
- Die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung ist größtenteils ausgeführt.
- Im Kellergeschoß wurde der Lagerraum inzwischen mit einer brandhemmenden Türe ausgestattet.
- Die Führung des Brandschutzbuches wäre – wie bereits festgestellt - genauer und umfassender vorzunehmen.
- Die Brandschutzordnung wird nachweislich dem Lehrpersonal zur Kenntnis gebracht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass zurzeit lediglich die allgemeine Brandschutzordnung des Landes Steiermark besteht und wird angeregt, diese Brandschutzordnung an die Gegebenheiten der Schule anzupassen, sowie die Brandschutzordnung auch dem sonstigen Schulpersonal nachweislich zu Beginn jedes Schuljahres zur Kenntnis zu bringen.
- Hinsichtlich des Brandschutzplanes ist festzustellen, dass dieser nicht entsprechend der neuen Gegebenheiten geändert wurde.
- Die Druckknopfmeldeanlage in der Schule ist nach wie vor nicht funktionsfähig und wird angeregt, diese entsprechend TRVB S 123 in funktionstüchtigen Zustand zu versetzen.
- Im Hauptstiegenhaus ist ein automatisch bzw. vom Erdgeschoß aus öffentlicher Rauchabzug nicht vorhanden.
- Sowohl im Nebenstiegenhaus als auch im Bereich des Werkstätentraktes-Holzlagerplatz fehlen noch entsprechende Fluchtwegleuchten.
- Papier und Zeichenmaterial werden derart im Lagerraum des Kellergeschoßes gelagert, dass die (neu eingebaute) brandhemmende Türe nicht verschließbar ist.

- Das für das Werkstättengebäude erstellte Brandschutzkonzept berücksichtigt nicht, dass die bestehenden Fluchtwege aus dem Obergeschoß sowie der fehlende Brandabschnitt zur Filteranlage ohne Brandabschnitt gegenüber dem Gebäude ausgeführt wurden.

## Landesberufsschule Knittelfeld

- Laut Befragung werden schriftliche Aufzeichnungen nach der erfolgten Eigenkontrolle anhand der Formblätter und des Brandschutzbuches geführt.
- Aktualisierte Brandschutzordnungen sind angeschlagen und werden nach Angabe zu Beginn jedes Schuljahres nachweislich dem Schulpersonal zur Kenntnis gebracht.
- Bezüglich der Handhabung der Handfeuerlöscher und Wandhydranten wird jährlich mit dem zuständigen Feuerwehrkommando eine Übung durchgeführt. Zusätzlich wird jährlich eine Räumungsübung veranlasst. Diese wird intern über die Druckknopfmeldeanlage ausgelöst.
- Kontinuierliche Feuerbeschaun erfolgen im Rahmen des Stmk. Feuerpolizeigesetzes, wobei aufgrund der gegebenen Nutzung ein erhöhtes Gefahrenpotential vorliegt und diese Feuerbeschaun daher alle zwei Jahre durchgeführt werden.

## Landesberufsschule Mureck

- Es wurde ein Brandschutzbeauftragter mittlerweile namhaft gemacht. Ein entsprechendes Brandschutzbuch wird geführt.
- Eine Brandschutzordnung wurde erstellt und wird dem gesamten Lehrpersonal und den Schülern zur Kenntnis gebracht.
- Fluchtwegpläne sowie die „Verhaltensmaßnahmen im Brandfall“ sind in sämtlichen Klassenräumen gut sichtbar angebracht.
- Es werden jährlich Räumungsübungen durchgeführt und nach Möglichkeit die Handhabung der Feuerlöcher und Wandhydranten geübt.
- Sicherheitspapierkörbe sind im Schulgebäude aufgestellt.
- Im Bereich der Gasentnahmestellen sind Rückschlagventile montiert.
- Die Feuerwehrauffahrtszonen sind gekennzeichnet.
- Ein Brandschutzplan gemäß der TRVB O 121 wurde bislang noch nicht ausgearbeitet und konnte dementsprechend noch nicht dem zuständigen Feuerwehrkommando übermittelt werden.
- Die interne Alarmierung erfolgt über den Pausengong, wobei dieses Signal nicht in sämtlichen Gebäuden und Räumlichkeiten wahrnehmbar ist.
- Im Werkstättenbereich sind Hauptzugänge bzw. Fluchtwege durch aufgestellte Maschinen und Geräte aufgrund des Platzmangels eingengt. Im Gefahrenfall ist somit eine gesicherte Fluchtmöglichkeit unter Umständen nicht gewährleistet.
- Bei Zu- und Ausgangstüren sind keine Panikbeschläge montiert.
- Die Türen sind nicht mit Sicherheitsdrückern ausgestattet.

## Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld

- Es bestehen aktuelle Brandschutzpläne für das Schülerheim vom 15. November 2002.
- Es wird nachweislich ein Brandschutzbuch geführt.
- Die letzte Feuerbeschau wurde mit 12. Dezember 2002 durchgeführt.
- Im Brandschutzbuch werden augenscheinlich Eigenkontrollen nicht eingetragen.

### Objekt 1:

- Die fehlende Tür im Stiegenhausbauteil A wurde eingebaut.
- Zur Getränkehalle wurde die Rauchabschlusstüre (R 30) eingebaut.
- In Stiegenhäusern werden augenscheinlich keine brandgefährlichen Lagerungen mehr getätigt.
- Im Speisesaal wurde über der zweiflügeligen Türe die fehlende Fluchtwegorientierungsbeleuchtung angebracht.
- Im Speisesaal ist bei der zweiflügeligen Türe ein Panikriegel nach wie vor nicht vorhanden.

### Objekt 2-Neubau:

- Das Stiegenhaus wurde gegenüber den Gängen mit Rauchabschlusstüren abgeschlossen.
- Eine Fluchtwegorientierungsbeleuchtung wurde eingebaut.
- Die Brandmeldeanlagen wurden inzwischen für Objekt 2 (Neubau) und das Objekt 1 (Schülerheim) eingebaut.

Das **Objekt 2-Altbau** wird nicht mehr als Schülerheim genutzt und besteht gegenüber dem Neubau ein Brandschutzabschluss.

Da die gegenständliche Nachprüfung mit der betroffenen Fachabteilung eingehend besprochen wurde, konnte auf eine gesonderte Schlussbesprechung verzichtet werden.

## VII. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

### **Feststellungen:**

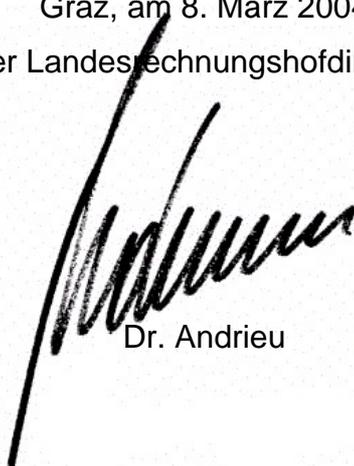
- Zusammenfassend ist festzustellen, dass, abhängig von der jeweiligen Schule bzw. Schülerheim, den Feststellungen und Empfehlungen des LRH-Berichtes (GZ.: LRH 50 Schu5-1999/7) vom 17. Oktober 2000 in einerseits vollkommener bis andererseits als (noch) nicht ausreichend zu betrachtender Weise nachgekommen wurde.

### **Empfehlungen:**

- Da es sich beim Brandschutz stets um die vorbeugende Sicherung von Menschenleben und Sachwerten handelt, wird empfohlen, die noch offenen Maßnahmen umgehend umzusetzen.
- Es wird ausdrücklich auch festgehalten, dass bei baulichen bzw. Nutzungsänderungen von derartigen Gebäuden, der bauliche bzw. technische Brandschutz und die notwendigen organisatorischen Erfordernisse stets gleichzeitig angepasst werden müssen.

Graz, am 8. März 2004

Der Landesrechnungshofdirektor:



Dr. Andrieu